

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage Nr. 268
des Abgeordneten Christian Görke (Fraktion DIE LINKE)

Lärm-, Erschütterungs- und Sichtschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner der RB35-Verlängerung in Bad Saarow

Die RB35 von Fürstenwalde/Spree nach Bad Saarow soll möglicherweise bereits ab Dezember 2021 bis zum neuen Haltepunkt Bad Saarow Süd/Pieskow verlängert werden. Dazu ist es notwendig, auf der bisher stillgelegten Trasse zwischen Bad Saarow Klinikum und Bad Saarow Süd/Pieskow ein neues Gleis zu verlegen. Wie ich kürzlich bei einem Termin vor Ort besichtigen konnte, ist in unmittelbarer Nachbarschaft in den vergangenen Jahren das Wohngebiet „Am Lärchengrund“ entstanden. Von dem Projektentwickler wurden die neuen Anwohnerinnen und Anwohner nicht über die geplante Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke informiert. Im Ergebnis stehen einige Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe von weniger als zehn Metern zum Gleisverlauf. Die Bewohnerinnen und Bewohner sorgen sich, durch den zukünftigen Bahnbetrieb Lärm, Erschütterungen sowie den Blicken der Fahrgäste ungeschützt ausgesetzt zu sein.

Ich frage die Landesregierung: Stellt sie sicher, dass mit dem geplanten Baubeginn für die RB35-Verlängerung nach Bad Saarow Süd/Pieskow zum Jahresende 2020 Maßnahmen zum Lärm-, Erschütterungs- und Sichtschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner geplant und umgesetzt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Beermann die Mündliche Anfrage wie folgt:

Die Verlängerung von Bad Saarow Klinikum bis Bad Saarow Süd befindet sich in der Planung. Die Maßnahme ist Bestandteil des Landesnahverkehrsplans und sieht eine Betriebsaufnahme für Dezember 2022 vor.

Die SPNV-Linie RB 35 ist darüber hinaus Bestandteil der zurzeit laufenden Ausschreibung NOB 2, mit einer Laufzeit von Dezember 2024 bis Dezember 2036. Der Streckenabschnitt ist nicht stillgelegt, sondern betrieblich gesperrt. Das heißt, es handelt sich hier um die Wiederinbetriebnahme einer nach wie vor öffentlich gewidmeten Eisenbahninfrastruktur.

Der Streckenabschnitt hat Bestandsschutz, zusätzliche Genehmigungsverfahren sind nicht erforderlich. Die beabsichtigte Wiederinbetriebnahme und die dafür erforderliche Herrichtung der Strecke erfolgt im Rahmen des bisher für die Strecke planfestgestellten Zustands.

Der Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die Scharmützelseebahn GmbH, hat alle rechtlichen Vorschriften während der Baumaßnahmen einzuhalten, so zum Beispiel den Lärmschutz.

Eingegangen: 24.09.2020 / Ausgegeben: 24.09.2020